

TRAUER und BESINNUNG - staatlich verordnet???

Stell Dir vor, Du gehst eines schönen Abends weg, um ein paar Freunde zu treffen, vielleicht um tanzen zu gehen, einfach ein bisschen abfeiern, am nächsten Tag ist ja schließlich Feiertag.

Und dann sagt Dir jemand, dass an diesem Feiertag Vergnügung verboten ist und Du wirst um Mitternacht aus der Bar geworfen, bzw. die Musik hört auf....

Reine Fiktion?

Nunja, nicht ganz, zumindest in Bayern kann Dir das sehr wohl passieren!

Bayerisches Feiertagsgesetz, Artikel 3:

„(2): **An stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen** nur dann erlaubt, **wenn** der diesen Tagen entsprechende **ernste Charakter gewahrt ist.**“

Diese Tage sind z.B. Volkstrauertag und Totensonntag, aber auch Werktage wie z.B. der Buß- und Betttag. Bekannt ist dieser Absatz auch als **Musik- und Tanzverbot...**

Andererseits:



Grundgesetz Artikel 2

„(1) Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er **nicht die Rechte anderer verletzt** und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Verstößt eine Feier in **geschlossen Räumen** gegen das Sittengesetz?

Oder gar gegen die verfassungsmäßige Ordnung?

Es geht hier nicht um Open-Air-Konzerte oder Faschingsumzüge und auch nicht darum, die kirchlichen Feiertage abzuschaffen!

Es geht um das Recht, sich nicht nach dem Kirchenkalender richten zu müssen. Es geht darum, auch an solchen Abenden in Kneipen, Discos und Jugendclubs gehen zu können, die sich die teuren Ausnahmegenehmigungen nicht leisten können!

Das Feiertagsgesetz und die Sperrzeitregelung sind veraltet und völlig lebensfremd!

Die Stadt muss ihre Freiräume nutzen bei der Anwendung und darf nicht auch noch Gebühren kassieren!